

Inhalt

28.6.2010	Drittes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes	342
	2230-1	
28.6.2010	Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Bestimmung einer innerstaatlichen Institution nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag)	343
	2127-9	
11.5.2010	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre 6-17 B/37, nunmehr 6-17 Ba/37, im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lichterfelde	346
8.6.2010	Elfte Verordnung zur Änderung von Verordnungen über die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten	347
15.6.2010	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIV-256-1 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz.	348
18.6.2010	Erste Verordnung zur Änderung der Betriebsverordnung	349
	2130-10-4	
22.6.2010	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans III-61-2 im Bezirk Mitte, Ortsteil Wedding	351
22.6.2010	Verordnung über die Veränderungssperre XIV-166/23 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz	352
23.6.2010	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik im Land Berlin	353
	2230-1-26	

Drittes Gesetz
zur Änderung des Schulgesetzes
Vom 28. Juni 2010

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I
Änderung des Schulgesetzes

§ 17a des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 25. Januar 2010 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1 der Gemeinschaftsschule gilt § 55a Absatz 2 mit folgender Maßgabe: Bei Übernachtung werden zunächst im Umfang von zwei Dritteln Schülerinnen und Schüler aufgenommen, deren Wohnung sich in kurzer Entfernung zur Schule befindet, sodann zu einem Drittel Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrem Wohnort. Verfügbare Plätze, die innerhalb eines der Kontingente nicht ausgeschöpft werden können, werden dem jeweils anderen Kontingent zugeordnet. In die Jahrgangsstufe 7 der Gemeinschaftsschule rücken zunächst die Schülerinnen und Schüler der eigenen Grundstufe auf. Sofern danach freie Plätze vorhanden sind, wird § 56 Absatz 6 mit der Maßgabe angewandt, dass vorab in abgestufter Rangfolge aufgenommen werden:

1. Schülerinnen und Schüler, die bisher eine andere Gemeinschaftsschule besucht haben und
 2. Schülerinnen und Schüler aus Grundschulen, die zwar nicht am Schulversuch teilnehmen, mit denen aber schulaufsichtlich genehmigte Vereinbarungen bestehen.“
2. In Absatz 7 werden die Wörter „des Absatzes 5“ durch die Wörter „des Absatzes 6“ ersetzt.

Artikel II
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 2010

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Gesetz
zu dem Staatsvertrag über die Bestimmung
einer innerstaatlichen Institution nach dem Gesetz
zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996
über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen
in der Rhein- und Binnenschifffahrt
(Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag)
Vom 28. Juni 2010

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem am 17. Juni 2008 vom Land Berlin* unterzeichneten Staatsvertrag über die Bestimmung einer innerstaatlichen Institution nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Berlin, den 28. Juni 2010

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Anlage

Staatsvertrag
über die Bestimmung einer innerstaatlichen
Institution nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen
vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe
und Annahme von Abfällen in der
Rhein- und Binnenschifffahrt
(Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag)

Die Länder im räumlichen Geltungsbereich nach Artikel 2 des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt vom 9. September 1996 (BGBl. II S. 1799), namentlich

das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,

* Die Unterzeichnungen der anderen Länder sind dem als Anlage beigefügten Staatsvertrag zu entnehmen.

das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
im Weiteren Vertragspartner genannt,
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

Das Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt, ratifiziert durch Gesetz vom 13. Dezember 2003 (BGBl. II S. 1799), bildet die Grundlage für die Einführung einer international abgestimmten Regelung zur Behandlung der in Deutschland auf allen dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen in der Binnenschifffahrt anfallenden Abfälle sowie für die Einführung einer international einheitlichen Finanzierung der Entsorgung der wichtigsten Schiffsbetriebsabfälle nach dem Verursacherprinzip. Für öl- und fetthaltige Schiffsbetriebsabfälle ist eine übergreifende internationale Organisation vorgesehen, innerhalb derer eine innerstaatliche Institution je Vertragsstaat in der im Übereinkommen vorgesehenen internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle mitwirkt.

Artikel 1

Innerstaatliche Institution

(1) Als verantwortliche innerstaatliche Institution gemäß Artikel 9 des Übereinkommens vom 9. September 1996 und Artikel 3.01 bis 3.03 Teil A, Kapitel III der Anlage 2 zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt und dem hierzu ergangenen Ausführungsgesetz vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2642) wird der Bilgenentwässerungsverband bestimmt, ein Wasserverband nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) mit Sitz in Duisburg. Das Schifffahrtsgewerbe ist in der innerstaatlichen Institution vertreten.

(2) Die innerstaatliche Institution hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Organisation des Systems zur Finanzierung der Annahme und Entsorgung öl- und fetthaltiger Schiffsbetriebsabfälle in der Bundesrepublik Deutschland
- Erhebung der Entsorgungsentgelte
- Festlegung des Netzes der Annahmestellen (Beauftragung von Entsorgungsunternehmen) auf dem Gebiet der Vertragspartner und Bericht an die internationale Ausgleichs- und Koordinierungsstelle
- Regelung zur Einrichtung und zum Betrieb der Annahmestellen
- Erfassung der Mengen der entsorgten öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfälle und der erhobenen Entsorgungsentgelte
- Überwachung der Kosten der Entsorgung
- Kontrollen nach Teil A Artikel 3.03 Absätze 2 und 4 der Anlage 2 zum Übereinkommen und
- Mitarbeit in der internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle und Leistung der von ihr festgestellten Finanzausgleichsbeträge.

(3) Zuständigkeiten, die nach dem Übereinkommen vom 9. September 1996 anderen Landesbehörden des jeweiligen Vertragspartners zugewiesen wurden, bleiben unberührt.

Artikel 2

Rechtsaufsicht

(1) Die Vertragspartner übertragen die Aufsicht über den Bilgenentwässerungsverband gemäß § 73 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) dem Land Nordrhein-Westfalen.

(2) Das Land Nordrhein-Westfalen bestimmt als zuständige Aufsichtsbehörde das Fachministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, das für das Recht der Wasser- und Bodenverbände zuständig ist.

(3) Die Aufsichtsbehörde legt den Vertragspartnern vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss des Vorjahres des Bilgenentwässerungsverbandes vor.

Artikel 3

Kosten

Die Vertragspartner tragen die Kosten des Bilgenentwässerungsverbandes, die ihm durch seine Aufgabenwahrnehmung als verantwortliche innerstaatliche Institution entstehen und stellen zusätzlich 1,5 % dieser Kosten für die Ausübung der Rechtsaufsicht zur Verfügung. Diese Kostenpositionen werden nach einem an Bevölkerungszahl und Steueraufkommen der Länder orientierten Verteilerschlüssel (Königsteiner Schlüssel), der an den räumlichen Geltungsbereich dieses Staatsvertrages angepasst wird, auf die Vertragspartner umgelegt. Sofern sich im Vollzug dieses Vertrages ergibt, dass für die Aufteilung dieser Kosten auf die Länder abweichende Kriterien ermittelbar und maßgeblich sind, können die Vertragspartner, frühestens jedoch drei Jahre nach dessen Inkrafttreten, eine entsprechende einvernehmliche Anpassung des Verteilungsschlüssels vereinbaren.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag bedarf nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der Vertragspartner der Ratifikation.

Dieser Staatsvertrag tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt in Kraft tritt und zusätzlich die Ratifikationsurkunden der beteiligten Länder zu diesem Staatsvertrag vollständig bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt worden sind. Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen teilt den beteiligten Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Stuttgart, den 11. Oktober 2008

Für das Land Baden-Württemberg
Umweltministerin
Tanja G ö n n e r

München, den 4. August 2008
Für den Freistaat Bayern
Der Staatsminister für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Dr. Otmar B e r n h a r d

Berlin, den 17. Juni 2008
Für das Land Berlin
Senatorin für Stadtentwicklung
Ingeborg J u n g e – R e y e r

Für das Land Brandenburg
Der Minister für Infrastruktur und Raumordnung
Reinhold D e l l m a n

Bremen, den 1. Februar 2008
Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa
Dr. Reinhard L o s k e

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Die Senatorin für Stadtentwicklung und Umwelt
Anja H a j d u k

Wiesbaden, den 28. Mai 2008
Für das Land Hessen
Der Minister für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz
Wilhelm D i e t z e l

Schwerin, den 4. März 2008
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern,
Der Ministerpräsident
Dr. Harald R i n g s t o r f f

Hannover, den 8. Oktober 2008
Für das Land Niedersachsen

Der Ministerpräsident
vertreten durch den Minister
für Umwelt und Klimaschutz
Hans-Heinrich S a n d e r

Düsseldorf, den 16. November 2009
Für das Land Nordrhein-Westfalen
Der Minister für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Eckhard U h l e n b e r g

Mainz, den 3. März 2009
Für das Land Rheinland-Pfalz
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Die Ministerin für Umwelt, Forsten
und Verbraucherschutz
Margit C o n r a d

Saarbrücken, den 17. März 2008
Für das Saarland
Der Minister für Umwelt
Stefan M ö r s d o r f

Dresden, den 11. Mai 2010
Für den Freistaat Sachsen
Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Frank K u p f e r

Für das Land Sachsen-Anhalt
Die Ministerin für Landwirtschaft und Umwelt
Petra W e r n i c k e

Kiel, den 8. April 2008
Für das Land Schleswig-Holstein
Ministerpräsident
Peter Harry C a r s t e n s e n

Verordnung

über die Verlängerung der Veränderungssperre 6-17 B/37, nunmehr 6-17 Ba/37, im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lichterfelde

Vom 11. Mai 2010

Auf Grund des § 16 Absatz 1 und des § 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Die durch Verordnung vom 7. April 2009 (GVBl. S. 271) erlassene Veränderungssperre, nunmehr Veränderungssperre 6-17 Ba/37, wird für das Grundstück Ferdinandstraße 31 – 35 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lichterfelde, um ein Jahr bis zum 24. Juli 2011 verlängert.

§ 2

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 2010

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Uwe S t ä g l i n

Bezirksstadtrat

für den Bezirksbürgermeister zugleich Bezirksstadtrat

Elfte Verordnung
zur Änderung von Verordnungen über die förmliche Festlegung
von Sanierungsgebieten

Vom 8. Juni 2010

Auf Grund des § 162 Absatz 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, in Verbindung mit § 24 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

Die Zehnte Verordnung über die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten vom 18. November 1994 (GVBl. S. 472), die zuletzt durch Artikel II der Verordnung vom 6. Januar 2009 (GVBl. S. 13) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 6 und 10 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Kalkkreuthstraße 1-2, 10777 Berlin“ durch die Wörter „Eichborndamm 115-121, 13403 Berlin“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „3 bis 7 und 10 bis 11“ durch die Angabe „3 bis 5, 7 und 11“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 6 und 10 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Gebiete und Gebietsteile, in denen die Sanierung im umfassenden Verfahren durchgeführt wird, finden die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a des Baugesetzbuchs Anwendung.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die Gebietsteile, in denen die Sanierung im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird, ist die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a des Baugesetzbuchs ausgeschlossen.“
3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Für alle Gebiete finden die Vorschriften der §§ 144 und 145 des Baugesetzbuchs über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge Anwendung.“

4. Die Anlagen 6 und 10 zu § 1 Absatz 3 werden aufgehoben.

Artikel II

Die Elfte Verordnung über die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten vom 25. Oktober 1995 (GVBl. S. 711), die durch Artikel III der Verordnung vom 23. Januar 2007 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Sanierungsgebiet Prenzlauer Berg-Bötzowstraße wird förmlich festgelegt.“
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Sanierungsgebiete“ durch die Wörter „des Sanierungsgebiets“ und die Wörter

„Kalkkreuthstraße 1-2, 10777 Berlin“ durch die Wörter „Eichborndamm 115-121, 13403 Berlin“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Abgrenzung des Sanierungsgebiets ist in der Übersichtskarte der Anlage dargestellt. Im Zweifelsfall bestimmt sich die Abgrenzung nach Absatz 2.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

(1) Die Sanierungsmaßnahmen werden in dem Sanierungsgebiet Prenzlauer Berg-Bötzowstraße im umfassenden Verfahren durchgeführt.

(2) Für das Sanierungsgebiet Prenzlauer Berg-Bötzowstraße finden die Vorschriften der §§ 144 und 145 des Baugesetzbuchs über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge und die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a des Baugesetzbuchs Anwendung.“

3. § 3 wird aufgehoben.

4. Die Anlagen 5 und 6 zu § 1 Absatz 3 werden aufgehoben.

Artikel III

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 und 2 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 3 innerhalb von zwei Jahren nach Verkündung dieser Verordnung gegenüber der für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in den Nummern 1 bis 3 genannten Verletzungen oder Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 2010

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t Ingeborg J u n g e – R e y e r
Regierender Bürgermeister Senatorin für Stadtentwicklung

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans XIV-256-1
im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz

Vom 15. Juni 2010

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XIV-256-1 vom 8. Januar 2009 für Teilflächen des Grundstücks Koppelweg/Mohriner Allee 82/Am Kienpfuhl im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIV-256 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz, vom 22. Mai 1990 (GVBl. 1993 S. 573) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauwesen, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauwesen, Fachbereiche Stadtplanung und Bau- und Wohnungsaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Neukölln von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 2010

Bezirksamt Neukölln von Berlin

B u s c h k o w s k y
 Bezirksbürgermeister

B l e s i n g
 Bezirksstadtrat

Erste Verordnung zur Änderung der Betriebsverordnung

Vom 18. Juni 2010

Auf Grund des § 84 Absatz 1 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Artikel XVII des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

Die Betriebsverordnung vom 10. Oktober 2007 (GVBl. S. 516) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach § 39 folgende Angaben eingefügt:

„Abschnitt 5 Hochhäuser

- § 40 Anwendungsbereich, Begriffe
- § 41 Freihalten der Rettungswege
- § 42 Brandschutzordnung, Feuerwehrpläne
- § 43 Verantwortliche Personen
- § 44 Anwendung der Vorschriften auf bestehende Hochhäuser

Abschnitt 6 Industriebauten

- § 45 Anwendungsbereich, Begriffe
- § 46 Freihalten der Rettungswege
- § 47 Feuerwehrpläne, Brandschutzordnung
- § 48 Verantwortliche Personen, Pflichten der Betreiber
- § 49 Anwendung der Vorschriften auf bestehende Industriebauten

Teil V Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten, Außerkräftreten

- § 50 Ordnungswidrigkeiten
- § 51 Inkrafttreten, Außerkräfttreten“

Die alten Angaben zu Teil V entfallen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird vor den Wörtern „technische Anlagen“ das Wort „sicherheitsrelevante“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Durch Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen gemäß der Bautechnischen Prüfungsverordnung müssen

 1. Lüftungsanlagen, ausgenommen solche, die einzelne Räume im selben Geschoss unmittelbar ins Freie be- oder entlüften,
 2. CO-Warmanlagen,
 3. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen,
 4. Feuerlöschanlagen,
 5. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,
 6. Sicherheitsstromversorgungen,

auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit, Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden. Abweichend von Satz 1

können die Prüfungen in baulichen Anlagen gewerblicher Betriebe oder Einrichtungen mit einer nach dem Feuerwehrgesetz staatlich anerkannten Werkfeuerwehr unter Verantwortung des hauptberuflichen Leiters der Werkfeuerwehr durchgeführt werden. Die Befugnis nach Satz 2 erstreckt sich nicht auf die baulichen Anlagen anderer Betriebe oder Einrichtungen.“

3. In § 14 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „; ausgenommen ist die Beherbergung in Ferienwohnungen“ gestrichen.
4. Nach § 39 werden die folgenden Abschnitte eingefügt:

„Abschnitt 5 Hochhäuser

§ 40

Anwendungsbereich, Begriffe

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts finden auf Hochhäuser im Sinne des § 2 Absatz 4 Nummer 1 der Bauordnung für Berlin Anwendung.

(2) § 43 findet nur auf Gebäude mit einer Höhe nach § 2 Absatz 3 Satz 2 der Bauordnung für Berlin von mehr als 30 m Anwendung. § 43 gilt nicht für Wohnhochhäuser.

§ 41

Freihalten der Rettungswege

Die Eingänge und die Rettungswege in Hochhäusern müssen ständig freigehalten werden. In Vorräumen und notwendigen Treppenräumen dürfen keine Gegenstände abgestellt werden. Türen im Zuge von Rettungswegen müssen unverschlossen und jederzeit von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Die als Rettungswege dienenden Flächen auf dem Grundstück sowie die Flächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Hierauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.

§ 42

Brandschutzordnung, Feuerwehrpläne

(1) Im Einvernehmen mit der Berliner Feuerwehr sind eine Brandschutzordnung zu erstellen und Feuerwehrpläne anzufertigen. Die Feuerwehrpläne sind der Berliner Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

(2) In jedem Geschoss ist an allgemein zugänglicher Stelle ein Rettungswegeplan des jeweiligen Geschosses gut sichtbar anzubringen.

§ 43

Verantwortliche Personen

Die Betreiberin oder der Betreiber hat eine Brandschutzbeauftragte oder einen Brandschutzbeauftragten zu bestellen. Brandschutzbeauftragte haben die Einhaltung des geprüften Brandschutznachweises und die sich daraus ergebenden Anforderungen an den betrieblichen Brandschutz zu überwachen und der Betreiberin oder dem Betreiber festgestellte Mängel zu melden. Die Betreiberin oder der Betreiber hat die festgestellten Mängel unverzüglich zu beseitigen. Der oder die Brandschutzbeauftrag-

te muss die für diese Aufgabe erforderlichen Kenntnisse besitzen. Der Name der oder des Brandschutzbeauftragten und jeder Wechsel sind der Berliner Feuerwehr auf Verlangen mitzuteilen.

§ 44

Anwendung der Vorschriften auf bestehende Hochhäuser

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts sind auch auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vom 18. Juni 2010 (GVBl. S. 349) bestehenden Hochhäuser anzuwenden.

(2) Betriebliche Anforderungen aus Baugenehmigungen bleiben unberührt.

Abschnitt 6 Industriebauten

§ 45

Anwendungsbereich, Begriffe

Die Vorschriften dieses Abschnitts finden auf Industriebauten mit mehr als 1 600 m² Brutto-Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung Anwendung. Industriebauten sind Gebäude oder Gebäudeteile im Bereich der Industrie und des Gewerbes, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) oder Lagerung von Produkten oder Gütern dienen. Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nicht für:

1. Industriebauten, die lediglich der Aufstellung technischer Anlagen dienen und von Personen nur vorübergehend zu Wartungs- und Kontrollzwecken begangen werden,
2. Industriebauten, die überwiegend offen sind, wie überdachte Freianlagen oder Freilager, oder die auf Grund ihres Verhaltens im Brandfall diesen gleichgestellt werden können.

§ 46

Freihalten der Rettungswege

In notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie, in notwendigen Fluren sowie innerhalb der erforderlichen Breite von Hauptgängen dürfen keine Gegenstände abgestellt werden. Die als Rettungswege dienenden Flächen auf dem Grundstück sowie die für die Feuerwehr erforderlichen Zufahrten, Durchfahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen sowie die Umfahrten müssen ständig freigehalten werden. Hierauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.

§ 47

Feuerwehrpläne, Brandschutzordnung

(1) Im Einvernehmen mit der Berliner Feuerwehr sind für Industriebauten mit einer Summe der Geschossflächen von insgesamt mehr als 2 000 m² Feuerwehrpläne anzufertigen und fortzuschreiben. Die Feuerwehrpläne sind der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Betreiber eines Industriebaus hat, sofern die Berliner Feuerwehr das in Abhängigkeit von der Art oder Nutzung des Betriebes für erforderlich hält, stets jedoch bei Industriebauten mit einer Summe der Geschossflächen von insgesamt mehr als 2 000 m², im Einvernehmen mit der Berliner Feuerwehr eine Brandschutzordnung zu erstellen.

§ 48

Verantwortliche Personen, Pflichten der Betreiber

(1) Die Betreiberin oder der Betreiber eines Industriebaus mit einer Summe der Geschossflächen von insgesamt mehr als 5 000 m² hat eine Brandschutzbeauftragte oder einen Brandschutzbeauftragten zu bestellen. Brandschutzbeauftragte haben die Einhaltung des geprüften Brandschutznachweises und der

sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen und der Betreiberin oder dem Betreiber festgestellte Mängel zu melden. Die Betreiberin oder der Betreiber hat die festgestellten Mängel unverzüglich zu beseitigen. Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten sind im Einzelnen schriftlich festzulegen. Der oder die Brandschutzbeauftragte muss die für diese Aufgaben erforderlichen Kenntnisse besitzen. Der Name der oder des Brandschutzbeauftragten und jeder Wechsel sind der Berliner Feuerwehr auf Verlangen mitzuteilen.

(2) Die Betreiberin oder der Betreiber hat die Betriebsangehörigen bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach in Abständen von höchstens zwei Jahren über die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte, der Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie über die Brandschutzordnung zu belehren.

§ 49

Anwendung der Vorschriften auf bestehende Industriebauten

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts sind auch auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vom 18. Juni 2010 (GVBl. S. 349) bestehenden Industriebauten anzuwenden.

(2) Betriebliche Anforderungen aus Baugenehmigungen bleiben unberührt.“

5. Der bisherige § 40 wird zu § 50 und wie folgt geändert:

a) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. einen Rettungsweg entgegen § 11 Absatz 1, § 15 Absatz 1 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1, § 25 Absatz 1, § 41 Satz 1 nicht freihält oder entgegen § 46 Satz 1 Gegenstände abstellt,“

b) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. eine Tür im Zuge eines Rettungsweges entgegen § 11 Absatz 3, § 15 Absatz 1 Satz 2, § 19 Absatz 1 Satz 2, § 25 Absatz 2 oder § 41 Satz 3 abschließt,“

c) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. einen Rettungsweg auf einem Grundstück oder einer Fläche für die Feuerwehr entgegen § 11 Absatz 4 Satz 1, § 15 Absatz 1 Satz 3, § 19 Absatz 1 Satz 3, § 25 Absatz 3 Satz 1, § 41 Satz 4 oder § 46 Satz 2 nicht freihält,“

d) In Nummer 28 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.

e) Nach Nummer 28 werden folgende neue Nummern angefügt:

„29. entgegen § 42 Absatz 1 keine Brandschutzordnung oder keinen Feuerwehrplan erstellt oder den Feuerwehrplan nicht der Berliner Feuerwehr zur Verfügung stellt,

30. entgegen § 42 Absatz 2 den Rettungswegeplan nicht gut sichtbar anbringt,

31. entgegen § 43 Satz 1 als Betreiberin oder Betreiber keine Brandschutzbeauftragte oder keinen Brandschutzbeauftragten bestellt oder entgegen § 43 Satz 5 den Namen oder den Wechsel des Brandschutzbeauftragten oder der Brandschutzbeauftragten der Berliner Feuerwehr nicht mitteilt,

32. entgegen § 43 Satz 2 als Brandschutzbeauftragte oder Brandschutzbeauftragter einen festgestellten Mangel nicht der Betreiberin oder dem Betreiber meldet,

33. entgegen § 43 Satz 3 als Betreiberin oder Betreiber einen festgestellten Mangel nicht unverzüglich beseitigt,

34. entgegen § 47 Absatz 1 einen Feuerwehrplan nicht anfertigt oder nicht der Berliner Feuerwehr zur Verfügung stellt,

35. entgegen § 47 Absatz 2 keine Brandschutzordnung erstellt,

36. entgegen § 48 Absatz 1 Satz 1 als Betreiberin oder Betreiber keine Brandschutzbeauftragte oder keinen Brandschutzbeauftragten bestellt oder entgegen § 48 Absatz 1 Satz 4 die Brandschutzbeauftragte oder den Brandschutzbeauftragten nicht der Berliner Feuerwehr benennt,
37. entgegen § 48 Absatz 1 Satz 3 als Betreiberin oder Betreiber einen festgestellten Mangel nicht unverzüglich beseitigt,
38. entgegen § 48 Absatz 2 als Betreiberin oder Betreiber die Betriebsangehörigen nicht belehrt.“

6. Der bisherige § 41 wird zu § 51.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 2010

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Ingeborg J u n g e – R e y e r

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans III-61-2 im Bezirk Mitte, Ortsteil Wedding

Vom 22. Juni 2010

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan III-61-2 vom 16. Oktober 2009 für das Grundstück Schwyzer Straße 1 im Bezirk Mitte, Ortsteil Wedding, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans III-61 im Bezirk Wedding vom 12. Februar 1975 (GVBl. S. 790) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 2010

Bezirksamt Mitte von Berlin

Dr. Christian H a n k e
Bezirksbürgermeister

G o t h e
Bezirksstadtrat

Verordnung
über die Veränderungssperre XIV-166/23
im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz

Vom 22. Juni 2010

Auf Grund des § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Für das Grundstück Tempelhofer Weg 115/121, Britzer Damm 148/154 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz, für das das Bezirksamt neben anderen Grundstücken die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuchs ein.

§ 2

Je ein Übersichtsplan mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre liegt zur kostenfreien Einsichtnahme beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Amt für Planen, Bauordnung und Vermessung, Fachbereiche Stadtplanung und Bau- und Wohnungsaufsicht, aus.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs) und

2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Neukölln von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 2010

Bezirksamt Neukölln von Berlin

B u s c h k o w s k y
Bezirksbürgermeister

B l e s i n g
Bezirksstadtrat

Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und
Prüfung an den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik
im Land Berlin
 Vom 23. Juni 2010

Auf Grund des § 34 Absatz 3, des § 57 Absatz 3, des § 58 Absatz 8 und des § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 25. Januar 2010 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, sowie des § 14 Absatz 2 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2004 (GVBl. S. 443), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik im Land Berlin vom 11. Februar 2006 (GVBl. S. 164), die durch Artikel VII der Verordnung vom 11. Dezember 2007 (GVBl. S. 677) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 73 werden folgende Angaben eingefügt:

„Teil IV

Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

§ 74	Zweck der Prüfung, Prüfungstermine
§ 75	Zulassung, Widerruf, Ungültigkeit der Prüfung
§ 76	Allgemeine Bestimmungen
§ 77	Teile der Prüfung
§ 78	Facharbeit
§ 79	Kolloquium
§ 80	Schriftliche Prüfungen
§ 81	Mündliche Prüfungen
§ 82	Bestehen der Prüfung, Endnoten
§ 83	Zeugnis
§ 84	Prüfungswiederholung

Teil V

Schlussbestimmungen

§ 85	Übergangsregelungen
§ 86	Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

- b) Die bisherige Angabe „Teil IV“ sowie die bisherigen Angaben hierzu werden gestrichen.
2. § 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Komma gestrichen und das Wort „und“ angefügt.
 - b) In Nummer 2 wird das Wort „und“ gestrichen und nach dem Wort „nachweist“ ein Punkt angefügt.
 - c) Nummer 3 wird aufgehoben.
3. § 26 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Kolloquium findet frühestens acht Wochen vor dem Ende des Prüfungssemesters statt.“
4. Nach Teil III wird folgender Teil IV eingefügt:

„Teil IV

Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

§ 74

Zweck der Prüfung, Prüfungstermine

(1) Wer nicht Studierende oder Studierender einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule ist und das 21. Lebensjahr vollendet hat, kann den Abschluss der Fachschule für Sozialpädagogik durch Teilnahme an der Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler erwerben.

(2) Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler finden ausschließlich an den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik in der Regel zeitgleich mit den regulären Fachschulprüfungen statt. Wird eine Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler ausnahmsweise außerhalb der regulären Fachschulprüfung durchgeführt, legt die Schulaufsichtsbehörde die Prüfungstermine fest.

§ 75

Zulassung, Widerruf, Ungültigkeit der Prüfung

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. die in Absatz 4 genannten Unterlagen vollständig und fristgerecht eingereicht hat,
2. seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Arbeitsstelle im Land Berlin hat,
3. die in § 3 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt und darüber hinaus berufliche Tätigkeiten in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld nachweist, deren Gesamtumfang einer einjährigen Vollzeitbeschäftigung entspricht, und
4. nachweisen kann, dass er sich in angemessener Weise auf die Prüfung vorbereitet hat.

Die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 geforderten beruflichen Tätigkeiten müssen innerhalb der letzten drei Jahre vor dem nach Absatz 3 maßgeblichen Schlusstermin für die Antragstellung begonnen worden sein. Der Nachweis über den geforderten Umfang ist der Fachschule spätestens neun Wochen vor dem Ende des Prüfungssemesters vorzulegen. Findet die Prüfung außerhalb der regulären Fachschulprüfung statt, hat der Nachweis bis spätestens eine Woche vor dem Kolloquium zu erfolgen. Zur Klärung von Zulassungsvoraussetzungen kann die Schulaufsichtsbehörde ein Gespräch mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller führen.

(2) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer

1. bereits einen Bildungsgang an einer Fachschule für Sozialpädagogik besucht hat und
 - a) diesen aus selbst zu vertretenden Gründen abgebrochen hat oder vorzeitig verlassen musste oder
 - b) die Fachschulprüfung nicht bestanden hat oder
2. die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler an einer Fachschule für Sozialpädagogik schon einmal endgültig nicht bestanden hat.

In besonders begründeten Einzelfällen kann die Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a zulassen.

(3) Der Zulassungsantrag ist

1. für die am Ende eines Sommersemesters stattfindenden Prüfungen bis zum 15. November und
2. für die am Ende eines Wintersemesters stattfindenden Prüfungen bis zum 30. April

des jeweils vorhergehenden Semesters bei der Schulaufsichtsbehörde einzureichen. Fallen die in Satz 1 genannten Termine auf einen Sonntag, ist für die Einhaltung der Frist der folgende Werktag maßgeblich. Finden Prüfungen für Nichtschülerinnen oder Nichtschüler außerhalb der regulären Fachschulprüfungen statt, gibt die Schulaufsichtsbehörde den Termin für die Antragsabgabe bekannt.

(4) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. die in § 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 genannten Unterlagen,
2. ein Lebenslauf, der die Daten aller Schulbesuche und beruflichen Tätigkeiten lückenlos enthält, sowie zwei Lichtbilder neueren Datums,
3. eine amtliche Meldebescheinigung oder der Nachweis über eine derzeit im Land Berlin ausgeübte Berufstätigkeit sowie
4. eine Darstellung über Art und Umfang der Vorbereitung auf die Prüfung.

(5) Wird im Verlauf der Prüfung bekannt, dass die gemäß Absatz 4 eingereichten Nachweise oder Angaben falsch oder unvollständig sind und wäre die Zulassung deshalb nicht möglich gewesen, hat die Schulaufsichtsbehörde die Zulassung vor Abschluss des Prüfungsverfahrens zu widerrufen. Stellen sich innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Prüfung die in Satz 1 genannten Sachverhalte heraus, kann die Schulaufsichtsbehörde die Prüfung für ungültig erklären. In diesem Fall ist das Zeugnis unverzüglich einzuziehen. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für Fälle, in denen der Widerruf nicht rechtzeitig erfolgte. Von den in Satz 1 bis 4 genannten Maßnahmen kann abgesehen werden, wenn die oder der Betroffene die erforderlichen Unterlagen unverzüglich nachreicht und die mit ihnen nachgewiesenen Zulassungsvoraussetzungen bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt waren.

(6) Die Entscheidung über die Zulassung wird den Antragstellerinnen und Antragstellern spätestens bis zum Ablauf von acht Wochen nach Antragsschluss bekannt gegeben. Im Zulassungsschreiben sind der Prüfungsablauf und die Fachschule, an der die Prüfung durchgeführt wird, mitzuteilen. Sind die nach § 75 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 geforderten beruflichen Tätigkeiten zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollumfänglich erbracht, so ist die Zulassung unter den Vorbehalt des Nachweises bis zu dem nach § 75 Absatz 1 Satz 3 oder 4 maßgeblichen Termin zu stellen.

§ 76

Allgemeine Bestimmungen

(1) Für die Durchführung der Prüfung gelten § 26 Absatz 3 bis 5, die §§ 29 bis 34 sowie die §§ 37 und 53 entsprechend mit den Maßgaben, dass

1. abweichend von § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 die Fachprüferin oder der Fachprüfer eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter benannte Lehrkraft ist, die im betreffenden Lernbereich unterrichtet,
2. abweichend von § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 die Prüferin oder der Prüfer die in § 78 Absatz 3 Satz 1 genannte Lehrkraft ist und
3. § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 keine Anwendung findet.

(2) Vor jeder Prüfung hat sich der Prüfling gegenüber der oder dem Vorsitzenden des prüfenden Ausschusses auszuweisen. Im

Falle der schriftlichen Prüfungen erfolgt dies gegenüber der mit der Aufsicht betrauten Lehrkraft. Kann sich der Prüfling nicht ausweisen, ist er von der Prüfungsteilnahme auszuschließen. Der Ausschluss ist im Protokoll der Prüfung zu vermerken. Betroffene, die zur Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zugelassen waren, können den Prüfungsteil zum nächstmöglichen Prüfungstermin nachholen.

§ 77

Teile der Prüfung

Prüfungsteile sind

1. die Facharbeit,
2. das Kolloquium,
3. die schriftlichen Prüfungen in zwei Lernbereichen und
4. die mündlichen Prüfungen in allen Lernbereichen.

Eine schriftliche Prüfung findet im Lernbereich „Sozialpädagogische Theorie und Praxis“ statt. Die Lernbereiche der schriftlichen Prüfungen gibt die Schulleiterin oder der Schulleiter spätestens sieben Wochen vor ihrer Durchführung bekannt.

§ 78

Facharbeit

(1) Die Prüflinge haben in der Facharbeit nachzuweisen, dass sie unter Anwendung geeigneter Arbeitsmethoden eine sozialpädagogische Aufgabenstellung fachübergreifend und unter Einbeziehung ihrer beruflichen Erfahrungen in der sozialpädagogischen Kinder- oder Jugendarbeit selbstständig bearbeiten können. Die Facharbeit ist Grundlage für das Kolloquium.

(2) Das Thema der Facharbeit wählen die Prüflinge im Einvernehmen mit der Fachschule aus. Hierzu setzen sie sich spätestens in der ersten Unterrichtswoche des Prüfungssemesters mit der Fachschule in Verbindung. Findet die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler außerhalb der regulären Fachschulprüfungen statt, ist die Frist im Zulassungsschreiben anzugeben.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter benennt die für die Betreuung und Bewertung der Facharbeit zuständigen Lehrkräfte und legt den Termin für die Abgabe fest. Der Zeitraum für die Fertigung der Facharbeit beträgt mindestens drei Monate. Wird die Facharbeit gar nicht oder erst nach Ablauf der Frist eingereicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Satz 3 findet keine Anwendung, wenn die oder der Betroffene unverzüglich nachweist, dass sie oder er die Gründe nicht selbst zu vertreten hat. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in besonderen Fällen, insbesondere bei nachgewiesener längerer Erkrankung, eine Fristverlängerung gewähren, soweit dadurch der Prüfungsablauf nicht gestört wird.

(4) Das Ergebnis der Facharbeit lautet „entspricht den Anforderungen“ oder „entspricht nicht den Anforderungen“. Entspricht eine Facharbeit den Anforderungen nicht, beauftragt die Schulleiterin oder der Schulleiter eine andere sachkundige Lehrkraft mit der Zweitkorrektur und entscheidet nach Rücksprache mit den betreffenden Lehrkräften über das endgültige Ergebnis. Bei einer nicht den Anforderungen entsprechenden Facharbeit ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 79

Kolloquium

(1) Das Kolloquium findet vor dem zuständigen Fachausschuss in der Regel als Einzelgespräch statt. Gruppengespräche sind zulässig, wenn dies auf Grund inhaltsverwandter oder einander ergänzender Facharbeitsthemen sinnvoll erscheint. Im Übrigen gilt § 39 Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(2) Im Kolloquium hat der Prüfling im Rahmen einer Präsentation die Ergebnisse der Facharbeit darzustellen und zu begrün-

den. In die sich anschließende Erörterung sind seine bisherigen beruflichen Erfahrungen in der sozialpädagogischen Kinder- oder Jugendarbeit einzubeziehen. Am Ende des Kolloquiums stellt der Fachausschuss das Ergebnis fest. Es lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

§ 80

Schriftliche Prüfungen

Die §§ 41 bis 43 gelten entsprechend. Eine schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn die Bewertung nicht schlechter als „ausreichend“ lautet.

§ 81

Mündliche Prüfungen

(1) § 46 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend. Die Vorkonferenz entscheidet nach den Maßgaben des Absatzes 2, in welchen Lernbereichen ein Prüfling mündlich zu prüfen ist.

(2) Abweichend von § 77 Satz 1 Nummer 4 ist in Lernbereichen, die schriftlich geprüft wurden, keine mündliche Prüfung durchzuführen, wenn die Note der schriftlichen Prüfung „befriedigend“ oder besser lautet.

(3) Die Aufgaben der mündlichen Prüfungen sind von der jeweiligen Fachprüferin oder dem jeweiligen Fachprüfer zu erarbeiten. Es sind für jede Prüfung mindestens zwei Aufgaben aus verschiedenen Themenfeldern zu stellen, wobei ein vom Prüfling bis spätestens zwei Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfungen zu benennendes Themenfeld einzubeziehen ist. § 41 Absatz 2 und § 48 gelten entsprechend.

(4) Eine mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Bewertung nicht schlechter als „ausreichend“ lautet.

§ 82

Bestehen der Prüfung, Endnoten

(1) § 50 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) Die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler hat bestanden, wer alle in § 77 Satz 1 genannten Prüfungsteile bestanden hat. Steht auf Grund einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung bereits vor Ablauf aller Prüfungen fest, dass die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler nicht mehr bestanden werden kann, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Betroffenen das vorzeitige Nichtbestehen un-

verzüglich bekannt zu geben und sie von der weiteren Prüfungsteilnahme auszuschließen.

(3) Für Lernbereiche, in denen nur mündlich geprüft wurde, ist die Prüfungsnote zugleich Endnote. Für Lernbereiche, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, ist die Endnote das zur ganzen Zahl gerundete arithmetische Mittel aus den Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung des betreffenden Lernbereichs, wobei die Note der schriftlichen Prüfung zweifach in die Berechnung eingeht.

§ 83

Zeugnis

Wer die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler bestanden hat, erhält ein Zeugnis, auf dem die Art der Prüfung, der erworbene Abschluss, die Prüfungs- und Endnoten aller Lernbereiche sowie die Durchschnittsnote auszuweisen sind. Die Durchschnittsnote ist das auf eine Stelle nach dem Komma errechnete und nicht gerundete arithmetische Mittel aus den Endnoten aller Lernbereiche. Für die Zeugnisse sind die von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Vordrucke zu verwenden.

§ 84

Prüfungswiederholung

Wer die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler nicht besteht, kann sie einmal wiederholen. Alle Prüfungsleistungen sind erneut zu erbringen. Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Die Schulaufsichtsbehörde kann Ausnahmen von Satz 3 zulassen, wenn die oder der Betroffene unverzüglich nachweist, dass sie oder er aus nicht selbst zu vertretenden Gründen an der Wiederholung zum nächstmöglichen Prüfungstermin gehindert ist.

5. Der bisherige Teil IV wird Teil V.
6. Die bisherigen §§ 74 und 75 werden §§ 85 und 86.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2010 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 2010

Senatsverwaltung für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Prof. Dr. E. Jürgen Z ö l l n e r

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Telefon: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08
E-Mail: gabriele.bluemel@senjust.berlin.de
Homepage: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

LexisNexis Deutschland GmbH, Feldstiege 100, 48161 Münster
Telefon: 025 33/93 00 907, Fax 025 33/93 00 908
E-Mail: service@lexisnexus.de
Internet: www.lexisnexus.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 2,15 € zzgl. Versand
(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

LexisNexis Deutschland GmbH • Feldstiege 100 • 48161 Münster
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG